

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 30.

Donnerstag, den 18. März 1915.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Kriegsministerium
R. 6172/2. 15. S. R. V.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Liebertretung (worunter auch Verhättnisse und unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anstreben zur Liebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 B. G. (oder Artikel 4. B. G. des Reichsgesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

- a) Meldepflichtig sind vom selbigeften Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.
- Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeglichene Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
- Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
- Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolframgehalt, unzerkleinert, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserlöb auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
- Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10%, und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unzerkleinert, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserlöb auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
- Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
- Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.
- Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unzerkleinert, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserlöb auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
- Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.
- Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28-30 fallend.
- Klasse 32. Molybdän als Metall.
- Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unzerkleinert, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserlöb auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.

- Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.
 - Klasse 35. Vanadium als Metall.
 - Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unzerkleinert, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserlöb auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle), Kugellager, Magnete usw.
 - Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.
 - Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferro-mangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.
 - Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferro-mangan) unter 70% Mangangehalt.
 - Klasse 40. Mangan in Eisens- und Stahlegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unzerkleinert, vorgefertigt und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserlöb auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeugstähle) und Maschinenteile.
 - Klasse 41. Mangan in Erzen.
- b) Bei zusammengelegten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23-27 Wolfram; für Klasse 28-31 Chrom; für Klasse 32-34 Molybdän; für Klasse 35-37 Vanadium; für Klasse 38-41 Mangan.
- c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeugstählen der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung des Verwendungszweckes, z. B. Schneearbeitsstahl, Kugellagerstahl, Kugellagerstahl usw., diese Vorräte nach Wertklassen anzumelden, und zwar
- a) bis 150 M.
 - b) über 150 M. bis 300 M.
 - c) über 300 M.
- für 100 kg Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewerbetrieb und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewerbetrieben haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewerbetrieb und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewerbetrieben haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewerbetrieb und/oder bei ihnen unter Jollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Bestand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewerbetrieb und/oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

Borräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderem Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verhüten hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsumengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewerbetrieb des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

Zustreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. Für die in § 2 Absatz 4 bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft. Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht übersteigen

in Klasse 23, 28, 32, 35	je 10 kg
" " " " " "	" 20 "
" " " " " "	" 150 "
" " " " " "	" 300 "

§ 6.

Meldebefristungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postämtern 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Böden sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen) sind Schätzwerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmungen § 1 c zutrifft. Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegswirtschafts-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Bauerstraße 63-65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11509) vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen. Die Böden sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats. Dresden, 15. März 1915. 1831

Das stellvertretende Generalkommando XII.

Ausführungs-Verordnung zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915

(Reichsgesetzblatt Seite 78) vom 13. März 1915.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen (Nr. 49 des Reichsgesetzbl. vom 27. Februar 1915 — unten abgedruckt) ist die Kreisbauhauptschäftsstelle.

Für die nach § 5 zu treffenden Entscheidungen ist die Kreisbauhauptschäftsstelle zuständig, in deren Bezirk die Verladestelle liegt, an die der Verpächter zu liefern hat. Kommunalverbände sind die Bezirksverbände und die aus den Bezirksverbänden ausgeschiedenen Städte.

2. Einzelbestimmungen.

Zu § 5. Bei Entscheidungen über die Angemessenheit des Preises wird in erster Linie die Güte des Erzeugnisses zu prüfen sein. Daneben bleibt jedoch die Verwertbarkeit zu berücksichtigen, d. h. ob und inwieweit die Verfeinerung eines fertigen Futtermittels aus dem Erzeugnisse im einzelnen Falle besondere Aufwendungen erfordert. Handelt es sich § 2. A. um Melasse und ist zur Lieferung eine der in § 2. A. 1. aufgeführten Fabriken oder Anstalten verpflichtet, so wird der Preis verschieden bemessen werden müssen, je nachdem, ob die Melasse bei dem Lieferungspflichtigen zu Futtermitteln verarbeitet werden kann oder ob sie zunächst noch einem anderen Orte verbracht werden muß. Kann oder will der Lieferungspflichtige die Mischung nicht an Ort und Stelle vornehmen, wird er sich einen Abschlag vom Preise gefallen lassen müssen, der den infolge dessen entstehenden Mehraufwendungen ungefähr entspricht.

Vor der Entscheidung sind beide Parteien zu hören. Ob Sachverständige aus den beteiligten Kreisen zuzuziehen sind, wird von den Umständen des einzelnen Falles abhängen.

Zu § 10. Anträge auf Anordnung von Zwangsmaßnahmen sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei der zuständigen Kreisbauhauptschäftsstelle zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrages, so ist unverzüglich die geordnete Lieferung oder Lieberlösung anzuordnen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei stets anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgeführt werden kann.

3. Unterverteilung durch die Kommunalverbände. Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorkchrift überlassen. Es wird erwartet, daß

diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. In erster Linie wird der Bedarf der Halter von solchen Vordern befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Andererseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückziehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen. Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Die Preise für die Verbraucher bestimmen sich nach § 6 der Bekanntmachung.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. März 1915.

Ministerium des Innern.

Anordnungen

zu der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 78) und zu der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte) vom 19. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 103).

I. Rohprodukte und Melasse.

Soweit gemäß § 2 Abs. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 78) Verträge zu berücksichtigen sind, hat der zur Lieferung Verpflichtete den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin binnen 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen.

Die in § 2 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel bezeichneten Fabriken und Anstalten sowie sonstige Eigentümer von Rohprodukten und von Melasse, sofern letztere nicht Verbraucher sind, haben die bei ihnen in Anspruch genommenen Erzeugnisse bis zum Ablauf durch die Bezugsvereinigung aufzubewahren und pflichtig zu behandeln. Eine Aufbewahrungspflicht für Melasse besteht jedoch nur insoweit, als die Verpflichteten über genügende Lagerräume verfügen. Andernfalls sind sie berechtigt, unter Anzeige an die Bezugsvereinigung die Melasse dahin zu liefern, wosin sie sie auf Grund der abgeschlossenen Verträge geliefert haben würden, sofern nicht die Bezugsvereinigung anderweit darüber verfügt.

Erfolgt der Abruf, so sind die Erzeugnisse innerhalb angemessener Frist ab Verladestelle der Fabrik oder des Lagers im handelsüblicher Weise zu liefern. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung hat der Lieferungspflichtige Säden zu stellen. Etwaige im Besitze der Lieferungspflichtigen befindliche Restmengen oder Fässer sind der Bezugsvereinigung auf Verlangen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Kommt eine Einigung über die zu zahlende Vergütung nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde darüber endgültig.

II. Erstprodukte.

1. Die Verteilungsstelle für Rohzucker in Berlin ermittelt in Benehmen mit der Bezugsvereinigung, welche Mengen Rohzuckererzeugnisse der Bezugsvereinigung auf Grund des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte) vom 19. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 103) zu liefern sind.

2. Soweit gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker Verträge zu berücksichtigen sind, hat die zur Lieferung verpflichtete Rohzuckerfabrik den erforderlichen Nachweis über den Inhalt der Verträge der Verteilungsstelle für Rohzucker in Berlin binnen 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung vorzulegen. Wird der Nachweis binnen dieser Frist nicht erbracht, so werden für die Ermittlung der an die Bezugsvereinigung zu liefernden Rohzuckererzeugnisse nicht berücksichtigt.

III. Probenahme.

Für die zur Preisbestimmung erforderlichen Probeentnahmen sind für Rohzucker und Rohprodukt, auch vergällt, und Melassezusätze die Probenahmebestimmungen der Bedingungen für den Verkehr mit Rohzuckererzeugnissen des Ausschusses für die Handelsgebräuche des Deutschen Landwirtschaftsrates, für Melasse die im Geschäftsvertrage der Rohzuckerfabriken und Raffinerien üblichen Probenahmebedingungen maßgebend.

IV. Zahlungsfrist.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Verlabung Zahlung zu leisten.

V. Verteilung und Abgabe.

Von dem gemäß § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel der Bezugsvereinigung überwiesenen Rohzucker (I. Produkt) ist abzugeben: